

Erdöllager – Antrag auf Ermächtigung

Im Sinne des Gesetzes vom 23. August 2004, Nr. 239 und des DPR vom 18. April 1994, Nr. 420

Identifikationsnummer	
und	
Datum	
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels Vordruck F23 erfolgen.	

An
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
35. Abteilung Wirtschaft
35.3. Amt für Handel und Dienstleistungen
Raiffeisenstraße 5
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 41 37 44 - 48 - 55
PEC: handel.commercio@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Familienname Vorname

Steuer-Nr.

In ihrer/seiner Eigenschaft als Inhaber/in oder gesetzliche/r Vertreter/in des Unternehmens:

Firmenbezeichnung

Rechtssitz: PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon Mobiltelefon

E-mail PEC

MwStr.Nr.

o Steuer-Nr.

Eingetragen in der Handelskammer von

Übermittelt den Antrag auf Ermächtigung zur:

- Errichtung eines neuen Erdöllagers für die Lagerung von Erdölen
 Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Anlage für die Verarbeitung von Erdölen
 Verlegung des bereits bestehenden Erdöllagers

Standort der Anlage für die Verarbeitung von Erdölen bzw. des Erdöllagers

PLZ Ort

Straße/Platz Nummer

Lager für: Handelszwecke Industriezwecke Heizungszwecke

Zusammensetzung des Erdöllagers:

Fortl. Nr.	Art Tank / Lager	Merkmale des Tanks	Maßeinheit (m ³ / kg)	Menge	Inhalt
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Die/Der Unterfertigte erklärt:

- dass die betroffene Anlage laut Staats- und Landesbestimmungen keiner Überprüfung bzw. Umweltschutzbewertung unterworfen ist;
- die für den zutreffenden Bereich geltenden Bestimmungen auf Staats- und Landesebene zu kennen;
- dass alle in diesem Ansuchen abgegebenen Erklärungen, einschließlich jener in den Anlagen, der Wahrheit entsprechen und nimmt zur Kenntnis, dass eventuelle falsche Aussagen der Gerichtsbehörde angezeigt werden;
- Unbeschadet bleiben die Bestimmungen in den Bereichen Umwelt, Gesundheitswesen, Steuer, Sicherheit, Brandschutz;
- dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer im Sinne des M.D. vom 17.06.2014 eingehalten wurden und dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird. (Im Gesuch muss die Nummer der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein).

Anmerkungen:

Dem Antrag werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. Technischer Bericht mit folgendem Inhalt:

- Projektentwurf des Vorhabens mit allgemeinem Lageplan der Anlage, Schema in Blöcken des Verarbeitungsablaufes und/oder graphische Darstellung des vorgesehenen Abwicklungszyklus;
- Lagerkapazität (Kubikmeter) mit Angabe des Fassungsvermögens der einzelnen Tanks und deren Zweckbestimmung;
- Art und Weise des Empfangs der Rohstoffe oder der Produkte und Verteilung der gewonnenen Erdölprodukte;
- Angabe des Besitzers des Grundes, auf dem das Lager errichtet werden soll: Eckdaten der Dokumente, die Auskunft darüber geben, dass der Grund der Antrag stellenden Person unmittelbar oder gegebenenfalls zur Verfügung steht;
- Falls erforderlich, Angabe der Daten, welche die Übermittlung der Unterlagen an die zuständigen Behörden betreffen (im Sinne des gesetzestr. Dekretes vom 17. August 1999, Nr. 334, abgeändert durch das gesetzestr. Dekret vom 21. September 2005, Nr. 235).

Der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung, die dazugehörigen Unterlagen, der technische Bericht und die Lagepläne müssen **in vierfacher Anfertigung** vorgelegt werden. Eine Kopie des Lageplanes muss mit einer Stempelmarke zu 0,52 Euro, auf jede vierte bedruckte Seite in DIN A4 Format, versehen sein.

Die technischen Unterlagen müssen von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Ingenieur oder einem anderen für den vorgelegten Plan zeichnungsbefugten Fachtechniker bzw. von einem laut den Bestimmungen des zutreffenden Staates der Europäischen Union befähigten Techniker unterzeichnet werden.

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

.....

(mit digitaler Unterschrift versehen)

Anlage:

Kopie des Erkennungsausweises (falls die Mitteilung handschriftlich unterzeichnet ist)

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it , PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it ; PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen . Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ .

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.